

Saug- und Druckpumpen mit Beifügung der entsprechenden Zylinderdurchmesser, Angabe über die Meterzahl der vorhandenen und brauchbaren Druckschläuche, Angabe über Gesamtzahl der freiwilligen Feuerwehr (aktive Mannschaft) deren Einteilung und Ausrüstung (Steiger- und Pionierausrüstungen, Hafenleitern, Stützenleitern, Schiebe- oder mechanische Leitern, Schlauchwagen, Gerätewagen etc.), sowie der im Jahre 1903 abgehaltenen Uebungen, ferner Angabe der Gesamtzahl der etwa neben der freiwilligen Feuerwehr bestehenden Pflichtfeuerwehr und deren Einteilung. Das Resultat der letzten Verbandssinspektionen ist anzuführen.

3. (d) Fünf Prozent kann die Kgl. Brandversicherungskammer gewähren: „wenn nicht nur die unter c (vier Prozent) erwähnten Anstalten und Einrichtungen für die Zwecke des Feuerlöschwesens vollständig bestehen, sondern auch nach sachverständigem Gutachten ausreichende Wasserdruckvorrichtungen für den Gebrauch zu Zwecken des Feuerlöschwesens innerhalb des Gemeindebezirks angelegt sind und unterhalten werden.“

Hierbei kommen nur in Frage freiwillige Feuerwehren und etwaige den diesen in Organisation, Ausrüstung und Einübung gleichstehende uniformierte Pflichtfeuerwehren.

Im Gesuche sind anzuführen: alle die bei vier Prozent erwähnten Angaben, ferner wann die Wasserleitung erbaut worden ist und wie hoch sich die dadurch entstandenen Kosten belaufen haben, weiterhin die lichte Weite der engsten Straßenrohre, der Inhalt des Hauptbassins nach Kubikmetern, die Zahl und Art (ob Unterflur oder Ueberflur) der Hydranten.

4. (e) Sechs Prozent kann die Königliche Brandversicherungskammer gewähren: wenn am Orte neben den unter c und d erwähnten Anstalten und Einrichtungen eine zweckentsprechende elektrische Feuermeldeanlage und eine elektrische Alar-